

nicht besitzen, oder sich persönlich vnter
 vns begeben wolten, vnsern einlendischen
 Vntersassen zu verkeuffen schuldig seyn,
 Do sie der keines thun wolten, sollen die
 Gerichtshalter an jedem Ort, do solche
 felle sich begeben, die Güter selbst feil
 bieten, den jenigen, so sie angefallen, die
 Kauffsumma zustellen, vnd folgen lassen.
 Gleicher gestalt wollen wir, das auch vn-
 ser Bürger vnd Vnterthanen, do einer
 dem andern seine liegende Güter verkeuf-
 fen vnd vereusern wolte, welchs einem
 jeden frey stehet, vns solchs auch aus iht
 zum teil erzelten vnd andern erheblichen
 vnd bestendigen vrsachen mehr zuuor
 anzuzeigen, vnd vmb bewilligung anzu-
 suchen schuldig sein sollen.

Von Verpfändung der liegen- den Güter.

¶ Wann auch mit Verpfändung der lie-
 genden Güter bis doher allerley
 gefahr vnd argelist gebraucht, vnd oft
 ein Gut vielen betrieglicher weise versakt,
 vnd dadurch nicht allein die Erb- oder
 Lehnherren, sondern auch die Gleubiger